



HAJÓGYÁRI KIKÖTŐ BALATONFÜRED

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB) HAJÓGYÁRI KIKÖTŐ

Betreiber: Balatonfüredi Hajógyár Kft. (8230 Balatonfüred, Tihanyi műút 1. UST-ID: 11520571-2-19, Handelsregisternummer: 19-09-502884), bzw. **BF Invest Ingatlanhasznosító Kft.** (Tihanyi műút 1. H-8230 Balatonfüred, Stnr: 13529789-2-19, HRN: 19-09-508296), weiterhin als **Betreiber**, vertreten durch Michael Seiferling, Geschäftsführer

Mieter: Vertragspartner, wer die Dienstleistungen des Hafens in Anspruch nimmt, im Mietvertrag Schiffseigentümer oder Betreiber.

- Die Jahresmiete umfasst** Liegeplatz des Schiffes auf dem Wasser (oder auf dem Hafengelände); Winterlagerung des Schiffes auf dem Hafengelände ohne Bewachung, auf den durch den Mieter zur Verfügung gestellter Transportgerät; Zweimaliger Kraneinsatz für Schiffe (1x Frühling, 1x Herbst in dem gegebenen Saison, was nicht auf eine andere Saison übertragen werden kann) durch den firmeneigener 7,5 to Kran; Einmalige Reinigung von Algen mit Hochdruckreiniger im Herbst; 1 St. Eintrittskarte für freier Eintritt und Parkieren eines (1 St.) Autos, inklusive Inanspruchnahme der kostenlosen Hafendienstleistungen für Mieter und direkte Familienangehörige.
- Die Saisonmiete umfasst** Liegeplatz des Schiffes auf dem Wasser (oder Hafengelände) ohne Bewachung; Einmaliger Kraneinsatz für das Schiff im Frühling in der gegebenen Saison (was nicht auf eine andere Saison übertragen werden kann); 1 St. Eintrittskarte für freier Eintritt und Parkieren eines (1 St.) Autos, inklusive Inanspruchnahme der kostenlosen Hafendienstleistungen für Mieter und direkte Familienangehörige.
- Die Lagerung des Schiffes im Winter umfasst** Liegeplatz des Schiffes auf dem Hafengelände ohne Bewachung auf den durch den Mieter zur Verfügung gestellter Transportgerät; Einmaliger Kraneinsatz für das Schiff im Herbst, in dem gegebenen Saison, durch den firmeneigener 7,5 To Kran (was nicht auf eine andere Saison übertragen werden kann); Einmalige Reinigung von Algen mit Hochdruckreiniger.
- Ein Mietvertrag wird nur für ein Schiff mit gültigem Bootsschein abgeschlossen, welcher unverzüglich nach dem Vertragsabschluss präsentiert, oder versendet werden muss, zu dem die Partei, die den Mietvertrag abschließt - wenn er nicht der Eigentümer des Schiffes ist, auf eigene Gefahr – und der Eigentümer zustimmt.
- Die Gebühren (Sommer- und Winterlagerung) werden nach der Besprechung mit Hafenleitung und nach der im Bootsschein vermerkten Massen des Schiffes festgelegt. Sofern der Bootsschein bei Vertragsabschluss nicht zur Verfügung steht, kann der Vertrag durch den Betreiber später einseitig geändert werden und der Differenzbetrag ist nachträglich zu verrechnen.
- Ohne einen wirksamen und gültigen Mietvertrag ist der Betreiber berechtigt, - nach ihrer Wahl - die Bestimmungen im Punkt 8. anzuwenden, oder brutto 15 000 HUF/Tag Lagerungsdauer-Überschreitungsgebühr auf das in seinem Gebiet gelagerte Schiff zu verrechnen.
- Durch die Zahlung der Miete akzeptiert sich selbst der Mieter auch ohne Unterzeichnung des Mietvertrages die Hausordnung, Hafenordnung und diese AVB (mit dem konkludenten Verhalten wird der Mietvertrag mit seinem Inhalt abgeschlossen).
- Wenn die Miete nicht innerhalb auf dem Konto des Betreibers angegebener Zahlungsfrist bezahlt wird, ist der Betreiber berechtigt, diesen Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall verpflichtet sich der Mieter, das Schiff innerhalb von 15 Tagen nach der Kündigung aus dem Hafen ohne Aufruf zu entfernen. Der Mieter nimmt zur Erkenntnis, dass der Transport des Schiffes nur bei erfüllten Zahlungsverpflichtungen samt. Verzugszinsen möglich sind. Der Verzugszins ist der Wert des am ersten





HAJÓGYÁRI KIKÖTŐ BALATONFÜRED

Tag des Kalenderhalbjahres gültigen Grundzinses, der um acht Prozent erhöht wird. Der Mieter verpflichtet sich, dem Betreiber für jeden verspäteten Tag ab dem 16. Tag eine Strafe für verspätete Zahlung in Höhe von 15 000 HUF (brutto) zu leisten, falls der Transport nicht innerhalb von 15 Tagen erfolgt. Der Betreiber ist berechtigt, die von ihm im Rahmen dieses Mietvertrags versicherte Hafendienste ab dem Tag nach dem erfolglosen Zahlungstermin zu verweigern. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Betreiber nicht für die Schäden haftet, die durch die Verweigerung vom Hafendiensten aufgrund von Nichtzahlung entstehen.

9. Betreiber hat Pfandrecht über gelagerte Sachwerte des Mieters bis Bezahlung der überfälligen Mietgebühren, Lagerungsdauer-überschreitungsgebühren, Vertragsstrafen und deren Beiträge. Betreiber ist berechtigt während der Dauer des Pfandrechts oder bis zu einer gemessenen Gewährleistung, den Transport die unter Pfandrecht stehenden Sachwerte zu verweigern. Falls der Mieter eine Unternehmens- oder sonstige Organisation ist, steht der bevollmächtigte Vertreter als Selbstschuldner für die Erfüllung der fälligen Finanzverpflichtungen. Der Betreiber ist berechtigt für die beschränken oder zu kündigen der Dienstleistungen bis zur Begleichung der Schulden und derer Beiträge. Der Mieter trägt die Verantwortung eines daraus entstehenden Schadens.
10. Der Mieter kann den Krantermin entweder persönlich, oder per Telefon mit Hafенbüromitarbeiter besprechen, oder durch die Webseite bestellen: <http://balatonfuredihajogyar.hu/dienstleistungen/kranen/>. Die Datumsanforderung wird endgültig, wenn die von der Hafенleitung zurückbestätigt und in den Kalender eingetragen wird - abhängig vom Schiffsgewicht, Kapazität und Wetter.
11. Die Kosten des Kranens außer den Punkten 1-3. werden von der Hafенleitung auf der Grundlage der Preisliste festgelegt.
12. Kranen der Schiffe über 7,5 Tonnen und Schiffe, die mit unserem Kran unerreichbar sind, sind gegen eine Gebühr nach vorheriger Anmeldung möglich.
13. Nach Elektrobooten muss der Mieter in der Preisliste angegebene Saisongebühr bezahlen.
14. Der Vermieter hat das Recht Stromzähler bei jeglichem Schiff zu platzieren, der Mieter muss diese Stromzähler nutzen.
15. Zusätzlich zum Mietpreis hat der Mieter gem. Vorgaben der Stadt Balatonfüred eine Kurtaxe zu entrichten, die durch den Vermieter eingehoben wird (außer Rentner, Grundeigentümer in Balatonfüred). Nach dem Aufenthalt eines Gastes im Hafен muss man eine Kurtaxe pro Person und Nacht zu bezahlen, deren Höhe von der Gemeinde Balatonfüred in einem lokalen Dekret geregelt wird.

Die Kurtaxe muss der Mieter selbst nach den auf dem Schiff verbrachten Nächten zu deklarieren, und muss selbst aufgrund der Deklaration direkt an die Gemeinde zu bezahlen.
16. Der Betreiber ist berechtigt, den Lagerort des Schiffes im Falle von Arbeitsverrichtung, Veranstaltungen oder anderen wichtigen Gründen zu ändern.
17. Bei der Lagerung, die im Vertrag stehende Mietdauer überschreitet, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (brutto 15 000 HUF/Tag).
18. Der Mieter erkennt und akzeptiert ausdrücklich, dass der Betreiber nicht verantwortlich für die Unversehrtheit der Schiffe, Schäden am Schiff aufgrund Vis Major oder durch Dritte ist; sowie haftet nicht für die Sachwerte der Bootsbesitzer, Mieter und/oder Mobilhausmieter, die an oder in den Schiffen oder Mietobjekten gelagert sind; für Schäden, die dem Mieter zurechenbar sind oder aus Gründen, die in der Interessenssphäre des Mieters liegen. Es liegt in der Verantwortung und Pflicht der Mieter, die Booten und Mietobjekte geschlossen zu halten.





HAJÓGYÁRI KIKÖTŐ BALATONFÜRED

19. Der Betreiber garantiert die bestimmungsgemäße Nutzung des Hafens bei einem Wasserstand innerhalb des regulierten Wasserspiegels des Plattensees, bei anderen Wasserständen kann die Nutzung des Hafens eingeschränkt sein; der Betreiber übernimmt keine Verantwortung, hat keine Schadensersatzpflicht und erstattet keine Mietgebühren. Die Absicherung einer ausreichenden Wassertiefe außerhalb des Hafens gehört nicht zu der Regelungsbefugnis des Betreibers.

Wenn der Mieter sein Boot benutzt, wenn der Wasserstand von dem regulierten Wasserspiegel des Plattensees abweicht, ist der Betreiber für die Schäden am Boot nicht verantwortlich. Bei einem Wasserstand, der vom regulierten Wasserspiegel des Plattensees abweicht, benutzt der Mieter sein Boot ausschließlich auf eigene Gefahr – in Kenntnis der Ausstattung und des Tiefgangs seines eigenen Bootes.

20. Der Hafen haftet nur für vom Mieter schriftlich bestellte und von eigenen Mitarbeitern durchgeführte Kran- und Servicearbeiten. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass sein Schiff bis zum Kranen in einem guten technischen Zustand gebracht wird. Es ist nicht die Aufgabe von den Hafenmitarbeitern, das ganze Schiff technisch vor und nach der Kranarbeiten überprüfen zu lassen.
21. Der Hafen haftet nicht für Arbeiten, Schäden oder verspätete Erfüllung der externen Arbeitnehmer / Gebietsbenutzern, die in seinem Gebiet arbeiten – auch nicht, wenn der Hafen mit ihnen einen Gebietsbenutzungsvertrag abgeschlossen hat. Der Eigentümer / Mieter kann etwaige Schäden direkt gegen den Gebietsbenutzer geltend lassen.
22. Der Mieter ist verpflichtet, dem Hafen jeden Schaden innerhalb von 24 Stunden nach deren Entdeckung, noch vor Beginn der Reparatur zu melden. Wenn der Mieter dieser Verpflichtung verletzt, hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Betreiber.
23. Für die Winterlagerung ist der Mieter verpflichtet, eine technisch sichere Lagerungsmöglichkeit (Wagen) für das Boot zu sorgen. Der eigenen Wagen ist mit einwandfreier Identifikationsmöglichkeit zu versehen, um die sich der Mieter kümmern muss. Bei gefährlich einzustufenden Wagen darf der Vermieter den Einsatz verweigern.
24. Der Mieter muss eine gültige, vom Betreiber akzeptierte Haftpflichtversicherung für das Schiff mit einer Entschädigungsgrenze von 100.000.000 HUF pro Jahr, und einer Entschädigungsgrenze von 25.000.000 HUF pro Schadensfall haben.
25. Innerhalb der Hafenanlage, inkl. auf dem Schiff darf der Mieter weder werben, noch einer gewerblichen und geschäftlichen Tätigkeit ohne schriftliche Genehmigung der Hafeneinrichtung nachgehen. In solchem Fall kann eine separate Vereinbarung eingeleitet werden.

Chartern ist - ohne vorherige Zustimmung mit dem Hafen – VERBOTEN. Bei Verstoß gegen die Regel behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Mieter verliert die eingezahlte Gebühr und muss den Hafen innerhalb von 5 Tagen verlassen.

Bootsplätze dürfen nur und ausschließlich vom Hafeneinrichtungsbetreiber angemietet werden, der Mieter darf nicht verkaufen oder an Dritte weitergeben. Der Bootsplatz kann nicht Gegenstand eines Schiffskaufvertrags sein!

26. An den Hafeneinrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. In den Holzrahmen (Molen, Mobilhäuser) schrauben, winkeln ist nur mit Erlaubnis der Hafeneinrichtung möglich (Nägeln, Schrauben, Fußmatten etc.)

Auf dem allg. zugänglichen Gelände dürfen pers. Gegenstände (Stuhl, Bank, Fahrrad, Sonnenschirm, Treppe, Motor, Surf, Plache usw.) längstens zwei Tage ohne Genehmigung der Hafeneinrichtung gelagert werden.





HAJÓGYÁRI KIKÖTŐ BALATONFÜRED

27. Die Mietgebühr enthält keine Fernseh-Dienstleistung. Bei einem Bedarf darf der Mieter auf eigenen Kosten diese Dienstleistung zusichern.
28. Während der Winterruhe steht weder die Hafenableitung, noch das Personal zur Verfügung. Während der Winterruhe darf niemand das Gebiet des Hafens betreten.
29. An den in den Hallen gelagerten Schiffen dürfen während der Winterlagerung keine Arbeiten ausgeführt werden. Das Betreten der Halle ist wegen Unfallgefahr strengstens verboten. Zur Arbeit in den offenen Zeiten stellen die Mitarbeiter des Hafens das Schiff auf freie Gelände.
30. Der Mieter darf seine Rechte aus dem Mietvertrag an Dritte nicht übertragen. Der alte und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Betreiber innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich über Material- oder Personaländerungen zu informieren und durch ein Dokument zu beweisen. Wenn dies nicht getan wird, stellt der Betreiber dem alten Eigentümer - oder dem Mieter des zuvor geltenden Mietvertrags - gemäß den von ihm angegebenen Daten eine gesetzliche Rechnung, bis der Eigentümerwechsel von irgendwelchen Parteien mit einem glaubwürdigen Dokument nachgewiesen wird.
31. Im Fall, wenn dieser Vertrag nicht durch eingetragenen Eigentümer des Schiffes abgeschlossen wird, ist der Mieter verpflichtet die vom Eigentümer erteilte Vollmacht oder den mit dem Eigentümer geschlossenen Vertrag gleichzeitig mit Abschluss dieses Vertrages an den Betreiber zu übergeben - woraus folgt, dass der Mieter berechtigt ist, diesen Vertrag abzuschließen, und dass der Eigentümer des Schiffes eine vollständige Zahlungsgarantie für die Zahlung der Mietgebühr übernimmt.
32. Die Vertragspartner sind verpflichtet die folgenden Reglements – die unabdingbaren Teile dieses Vertrages sind – einzuhalten: Hausordnung, Hafenableitung.
33. Bei einem Rechtsstreit machen sich die Vertragsparteien verbindlich ausschließlich zu dem Veszprémer Bezirksgericht bzw. abhängig von dem Streitwert zu dem Veszprémer Gerichtshof zu wenden.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Regelungen. Bei Auslegungsdifferenzen ist die gültige Fassung in ungarischer Sprache maßgebend.

Balatonfüred, 01.02.2025.

